

E N T W U R F

H A U P T S A T Z U N G der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung "Stadt Burgdorf".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber auf grünem Schildfuß zwei grüne Laubbäume mit braunen Stämmen (Eichen), vor denen ein herschauender Löwe ruht.
- (2) Die Farben der Stadt sind "grün" und "gelb".
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Burgdorf".
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens durch andere natürliche und juristische Personen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (5) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften neben dem Stadtwappen und der Stadtfahne die bisherigen Wappen und Fahnen gezeigt werden.

§ 3

Verfügungen über Gemeindevermögen

- (1) Der Rat beschließt im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO über Verträge und über die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt Burgdorf, wenn der Vermögenswert 15.000,-- € übersteigt.
- (2) Der Rat beschließt im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO über Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Ortsratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,-- € nicht übersteigt.

Über Verträge, die nach Satz 1 nicht vom Rat zu beschließen sind, ist der Rat jährlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO,
 - d) der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat,
 - e) der Stadträtin oder dem Stadtrat.
- (2) Alle Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretende Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Weitere Zeitbeamte

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter und eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 3 öffentlich bekanntzumachen.

8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen

- oder Antragstellern können zusätzlich bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
 - (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
 - (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Burgdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
 - (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
 - (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
 - (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
 - (8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.

§ 9 Ortsräte

- (1) In der Stadt Burgdorf bestehen gemäß § 55 e NGO unter Zugrundelegung der Gemarkungsgrenzen vom 01. Februar 1996 die folgenden Ortschaften:

BEINHORN

DACHTMISSEN

HEEBEL (mit Ausnahme der aus der anliegenden Karte ersichtlichen Fläche D;
zuzüglich der Fläche C)

HÜLPTINGSSEN

OTZE

RAMLINGEN-EHLERSHAUSEN

SCHILLERSLAGE (mit Ausnahme der aus der anliegenden Karte ersichtlichen Fläche E)

SORGENSEN (mit Ausnahme der aus der anliegenden Karte ersichtlichen Flächen A u.
B)

WEFERLINGSEN

- (2) In den Ortschaften Otze, Schillerslage und Ramlingen-Ehlershausen werden Ortsräte gewählt. Die Ortsräte bestehen in den Ortschaften Otze und Schillerslage aus fünf und in der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen aus sieben Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 10

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Abweichend von § 55 g Abs. 3 NGO hat der Ortsrat folgende Anhörungsrechte:
Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist, mit Ausnahme des Grundvermögens, das von der Stadt zum Zwecke der Wohnbauentwicklung u.ä. und/oder der Gewerbeansiedlung erworben wurde/sich in ihrem Eigentum befindet, *entsprechend überplant wurde* und für diese Zwecke verwendet werden soll.
- (2) Die Entscheidungsrechte gem. § 55 g Abs. 1 Nr. 1 - 7 sowie die Anhörungsrechte gem. § 55 g Abs. 3 Nr. 1 - 4 sowie Nr. 6 und 7 NGO bleiben unberührt.

§ 11

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Beinhorn, Dachtmissen, Heeßel, Hülptingsen, Sorgensen und Weferlingen werden vom Rat Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestimmt.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im „Anzeiger für Burgdorf und Lehrte“, Bezirksausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse, veröffentlicht.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus II, Vor dem Hannoverschen Tor 1, bewirkt.
- (5) Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder der „Anzeiger für Burgdorf und Lehrte“, Bezirksausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grund nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus II, Vor dem Hannoverschen Tor 1. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 09.12.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.06.2006 außer Kraft.

Die Veränderung der Ortschaftsgrenzen für die Ortschaften Heeßel und Schillerslage durch Änderung der Flächen D und E in den Planzeichnungen zu § 9 wird entsprechend § 55 e Abs. 3 NGO zum 01. 11. 2011 wirksam.

Die Erhöhung der Ortsratsmitglieder in der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen von fünf auf sieben Mitglieder wird entsprechend § 55 f Abs. 1 i. V. mit § 55 b Abs. 1 Sätze 3 bis 7 NGO mit dem Ende der Wahlperiode (30.10.2011) wirksam.

Burgdorf, den

gez. Baxmann

(Baxmann)
Bürgermeister

L.S.